

---

Innsbruck, 1. Juli 2020

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht)**  
**Geschäftszahl 2020-0.190.683**

Die UnterzeichnerInnen begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Einführung des Ethikunterrichts in der Sekundarstufe II, da mit diesem nach Jahrzehntelangem Stillstand endlich die längst überfällige Überführung des Ethikunterrichts ins Regelschulwesen umgesetzt wird.

Ausdrücklich zu begrüßen ist aus fachlicher Sicht die Nennung der Philosophie als Grundlagenwissenschaft und weiterer Bezugswissenschaften (Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft, aber auch Geschichte, Rechtswissenschaft, Biologie, Wirtschaftswissenschaft, Politologie u.a.) in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, was den wissenschaftlichen Hintergrund des Ethikunterrichts verdeutlicht.

Dennoch ergeben sich einige Verbesserungsvorschläge und wichtige Überlegungen:

1. Aus Sicht der Ethik als philosophischem Fach und im Sinne der Zielsetzungen des Ethikunterrichts als Schulfach wäre ein Ethikunterricht für alle SchülerInnen der Sekundarstufe II nötig, da so gewährleistet werden würde, dass sich SchülerInnen mit

unterschiedlichen Weltanschauungen, Werthaltungen und Religionen mit ethischen Positionen auseinandersetzen können. Dies entspricht nicht nur der Grundhaltung philosophischer Ethik, sondern durch diese gemeinsame Auseinandersetzung würde das gegenseitige Verständnis, das ein wesentliches Ziel des Ethikunterrichts darstellt, gefördert. SchülerInnen mit religiösem Bekenntnis aus dieser Verständigung auszuschließen, behindert deren gesellschaftliche Integration, philosophische und menschliche Bildung. Ethik ist – ungeachtet dessen, ob EthikerInnen selbst religiös sind oder nicht – ein von Religionen unabhängiges Fach. Inhaltlich kann daher Ethikunterricht kein Ersatzgegenstand für den Religionsunterricht sein.

2. Die Konzeption des Unterrichtsfaches Ethik als „Ersatz“ für den Religionsunterricht hat die bedauerliche Konsequenz, dass das Unterrichtsfach häufig aus Sicht des Religionsunterrichts betrachtet und beurteilt wird. Unter anderem wird von vielen angenommen, es sei eine Aufgabe des Ethikunterrichts, auch jene SchülerInnen mit den Inhalten des Religionsunterrichts vertraut zu machen, die sich von diesem Unterricht abgemeldet haben, was den Verdacht hervorgerufen hat, der Ethikunterricht sei eine Art „Religionsunterricht durch die Hintertür“. Diesem Anschein sollte mit klaren Formulierungen und einer entsprechenden Organisation von Ausbildung und Unterricht entgegengewirkt werden, denn eine solche Praxis würde die Religionsfreiheit gefährden, die auch die Freiheit, sich zu keiner Religion zu bekennen, einschließt. Eltern und SchülerInnen hätten dann einen guten Grund, gegen einen solchen Ethikunterricht zu klagen oder einen solchen zu boykottieren, noch dazu einen, der sich mit den Menschenrechten auf die Inhalte des Faches bezieht.

3. Aus Sicht der Ethik, der Zielsetzungen des Unterrichtsfaches und der Religionsfreiheit ist es zudem nicht angebracht, Theologie als weitere Bezugswissenschaft zu nennen, nicht nur deshalb, weil unklar ist, welche christliche oder nicht-christliche Konfession damit gemeint ist. Zwar umfasst der Ethikunterricht aufgrund gegenwärtiger und geschichtlicher Gegebenheiten auch Wissen *über* (theistische und nicht-theistische) Religionen, insofern mit diesen bestimmte Moralvorstellungen verbunden waren und sind. Der Unterricht erfolgt jedoch ausschließlich aus religionswissenschaftlicher und philosophischer Perspektive. Religiöse Morallehren sind für die Ethik zwar Gegenstand der Reflexion, aber selbstverständlich nicht autoritativ. Die Auseinandersetzung mit Ethik und Moral im Religionsunterricht erfolgt hingegen (wenn die Lehrenden nicht von ihrem Auftrag abweichen) unter gänzlich anderen Voraussetzungen. Theologie als Beschäftigung mit einer

bestimmten Religion aus deren Innenperspektive ist deshalb weder für die Ausbildung noch für den Ethikunterricht zentral. Das schließt nicht aus, dass Lehrveranstaltungen, die an theologischen Instituten (zumeist katholischen und protestantischen, zunehmend auch muslimischen) angeboten werden, in die Ausbildung mit einbezogen werden können. Auch eine Zusammenarbeit auf Schulebene zwischen Religions- und Ethikunterricht mag sich in mancherlei Hinsicht anbieten (ebenso u.a. je nach spezifischem Thema mit den Fächern Psychologie/Philosophie, Biologie, Deutsch, Geschichte und Politische Bildung).

4. Dass die Ausbildung wie für alle anderen Unterrichtsfächer an Universitäten und Hochschulen zu erfolgen hat, sollte sich von selbst verstehen. Was hingegen den Zielsetzungen des Ethikunterrichts und der Religionsfreiheit der LehramtskandidatInnen widersprechen würde, wäre eine Ausbildung von EthiklehrerInnen, die ausschließlich oder vornehmlich an bekenntnisgebundenen Institutionen stattfindet (durch in seiner Lehrfreiheit eingeschränktes Lehrpersonal) oder deren organisatorischer Zuständigkeit unterliegt. Das brächte nicht zuletzt eine weltanschauliche Vorauswahl an Lehrenden mit sich, da Bekenntnis- oder Konfessionsfreie wohl wenig Interesse hätten, sich in diesem Umfeld ausbilden zu lassen. Dieses Problem zeigt sich bereits bei den Lehrgängen an kirchlichen pädagogischen Hochschulen, die als Übergangslösung für die Ausbildung von EthiklehrerInnen eingerichtet wurden. Es muss daher unbedingt sichergestellt werden, dass in jeder Verbundregion die Möglichkeit besteht, ein Lehramtsstudium für Ethik zu absolvieren, ohne an einer bekenntnisgebundenen Institution Lehrveranstaltungen absolvieren zu müssen, abgesehen von wohlbegründeten Ausnahmen wie religionswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Dies betrifft in Österreich vor allem Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche (Privatuniversitäten, pädagogische Hochschulen und theologische Fakultäten staatlicher Universitäten), jedoch auch andere Religionen. Ein Wahlangebot für jene Studierende, die Teile der Ausbildung an solchen Institutionen absolvieren möchten, wird damit nicht ausgeschlossen.

5. Da ReligionslehrerInnen nicht nur religiös sind, sondern im Auftrag einer Religionsgemeinschaft unterrichten und bei manchen Kirchen selbst in ihrem Privatleben weitreichenden Einschränkungen unterliegen und in einem klaren Abhängigkeitsverhältnis stehen, ist es aus Sicht der Ethik nicht unproblematisch, wenn LehrerInnen an derselben Schule oder gar in derselben Klasse Ethik und Religion unterrichten. (Dies hängt allerdings auch von der Reflexionsfähigkeit der LehrerInnen in Hinblick auf ihre jeweilige

fachspezifische Aufgabe ab.) Auf alle Fälle bereits auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden muss, dass LehrerInnen den Unterricht in Religion und Ethik zusammenlegen, da damit der unterschiedliche Auftrag der Fächer nicht erfüllt werden kann.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Kügler (Institutsleiter)

Univ.-Prof. Dr. Anne Siegetsleitner (stv. Institutsleiterin)

Assoz.-Prof. PD Dr. Andreas Oberprantacher (Studienbeauftragter)

Univ.-Ass. Michaela Bstieler, MA

Univ.-Prof. Dr. Paola-Ludovika Coriando

Assoz.-Prof. PD Dr. Marie-Luisa Frick

Assoz.-Prof. PD Dr. Ulrich Metschl

Univ.-Ass. Dr. Sergej Seitz